

ten untereinander ist. Es ist von essentieller juristischer Bedeutung und für das Funktionieren der Europäischen Union schlechterdings unentbehrlich.

Ministerialrat a.D. Dr. Michael Fuchs, M.A.,
Magister rer. publ., Berlin

Jochen Fritzweiler/Bernhard Pfister/Thomas Summerer, Praxishandbuch Sportrecht. 4. Aufl. 2020. 838 S. Ln. Euro 169,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-73187-7.

Die juristische Literatur zum Sportrecht nimmt in diesen Tagen einen neuen, eindrucksvollen publizistischen Anlauf. Teilgebiete des Sportrechts sind offenbar aus den allgemeinen Darstellungen dieses Rechtsgebiets herausgewachsen: Das »Handbuch Sportstrafrecht« von *Cherkehl/Momsen/Orth* ist 2020 erschienen. 2021 ist mit dem Start des Sportarbeitsrechts von *Philipp S. Fischinger* als Lehr- und Praxis-Handbuch zu rechnen. Hinzu kommt die 4. Auflage des Formularbuchs für Sportverträge von *Andrea M. Partikel*. Umso mehr verdient es höchste Anerkennung, dass *Jochen Fritzweiler* und *Thomas Summerer* eine Neuauflage des »Praxishandbuch Sportrecht« erarbeitet und sich selbst für die Beiträge des nach der Voraufgabe verstorbenen, nicht vergessenen *Bernhard Pfister* »eingewechselt« haben. Unverändert bereichert *Jörg Alvermann* das Werk mit dem unentbehrlichen Kapitel »Sport und Steuern«. Das Buch ist nunmehr ausschließlich nach Kapiteln und Randnummern gegliedert; dadurch hat es an Übersicht gewonnen. Wichtige Dokumente der Sportrechtspraxis (Athletenvereinbarung des DOSB; Muster-Lizenzspielervertrag der DFL) sind im Anhang beigefügt. Der außerordentliche Zuwachs an Fragen an den Juristen und das Recht durch den Sport in den sechs Jahren seit der 3. Auflage 2014 hat eine Neuauflage schon längst gelohnt. Das Handbuch greift alle Themen auf, die nicht nur für die Sportöffentlichkeit von Interesse sind: e-Sport, Stadionverbote, Sportwetten, Doping, Sportfinanzierung, Kostentragung für Polizeieinsätze bei Sportveranstaltungen und leider nicht zuletzt: Sport und Corona-Pandemie. Der Darstellung der wichtigen europa-verfassungs- und -verwaltungsrechtlichen Fragen des Sports sind zwei umfangreiche Kapitel gewidmet. Es fehlt hier an nichts: EU-Wettbewerbsrecht, die für den Sport relevanten Grundrechte (man vermisst nur die Behandlung der »Geschlechterfrage« im Zusammenhang mit Art. 3 GG), System- und Rechtsprobleme der staatlichen und kommunalen Sportförderung, das praktisch so gewichtige Verhältnis des Sports zur Umwelt und zu den Nachbarn seiner Spielstätten. Den acht Kapiteln des Handbuchs ist – wie schon bisher – eine instruktive Einführung zum Begriff des Sports und dem Fundament seiner Organisation, der Autonomie, in allen ihren Facetten vorausgeschickt.

Für ein »Praxishandbuch Sportrecht« ist es eine grundsätzliche Herausforderung, einerseits den Zugang zur gesuchten Antwort zügig zu ermöglichen, andererseits der Komplexität der Sportrechtsfragen erwartet kompetent gerecht zu werden. Diese besondere Herausforderung haben die Autoren gemeistert. Sie bleiben fachlich neutral im Meinungsstreit, wo Zurückhaltung angezeigt ist, wie z.B. im Dopingstrafrecht, lassen die Leser aber ihre eigenen Positionen wissen, die sie aus praktischer Erfahrung und in Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Diskussion, wie bspw. im Falle der Sportschiedsgerichtsbarkeit, erarbeitet haben. Es bleibt bei

der 4. Auflage dabei: Das Werk ist der most valuable player in der publizistischen Welt des Sportrechts geblieben.

Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg

Jürgen Kühling/Karsten Otte (Hrsg.), AEG/ERegG (Allgemeines Eisenbahngesetz/Eisenbahnregulierungsgesetz). 2020. XXXII S. 1.719. Ln. Euro 349,99. C.H. Beck-Verlag, München. ISBN 978-3-406-71324-8.

Das Eisenbahnrecht in Deutschland wird in den beiden zentralen Gesetzen, dem 1993 grundlegend novellierten Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und seit 2016 dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) grundgelegt. Das AEG enthält planungsrechtliche Grundlagen und soll einen sicheren Bahnbetrieb sowie einen attraktiven Verkehr auf der Schiene gewährleisten. Das ERegG will den Wettbewerb der Eisenbahnunternehmen untereinander und deren Anteil am gesamten Verkehrsaufkommen stärken. Beide Gesetze sollen damit der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt dienen. Der neue Großkommentar erläutert beide Gesetzeswerke umfassend und praxisnah. Für die Rechtspraxis des Bahnverkehrs ist er unverzichtbar, weil er AEG und ERegG in einem Werk fundiert erschließt, konkrete Lösungen für die Praxis bereithält und ausführlich die maßgebliche Rechtsprechung sowie die regulierungsrechtliche Praxis der BNetzA dokumentiert.

Als Herausgeber, die einen umfangreichen Kreis von ausgewiesenen Fachleuten um sich versammelt haben, konnten Prof. Dr. *Jürgen Kühling* LL.M, Vorsitzender der Monopolkommission (Regensburg), und Prof. *Karsten Otte*, M.C.J., Leiter der Abteilung Eisenbahnregulierung der BNetzA (Bonn), gewonnen werden. Beide Autoren haben sich auch durch die von ihnen jährlich ausgerichteten Eisenbahnrechtstagungen (Tagungsberichte bei *Stüer*, DVBl 2015, 1502; DVBl 2017, 295, 1474; DVBl 2018, 1542; DVBl 2020, 97, 1524) als anerkannte Spezialisten dieser weit verzweigten Materie in den jeweils maßgeblichen Bereichen des Eisenbahnrechts einen Namen gemacht. Dabei wird das Eisenbahnrecht in Deutschland schon seit vielen Jahren durch Vorgaben des Unionsrechts mit ihren primärrechtlichen und sekundärrechtlichen Ausgestaltungen maßgeblich bestimmt. Es sind nicht nur die Trans-europäischen Netze, die das Begreifen für einen zusammenwachsenden Verbund in einem europäischen Eisenbahnnetz wecken. Hilfreich sind daher bereits die Kommentierungen der beiden Herausgeber zu den Grundlagen des Eisenbahnrechts, mit denen das breit angelegte Werk eröffnet wird. Die Darstellung ist umfassend und bezieht auch die aktuellen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene mit ein.

Textlich und in der Kommentierung des AEG berücksichtigt sind das 5. Gesetz zur Änderung des AEG 2019, das Gesetz zur Änderung beförderungswirtschaftlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich 2019 und das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich 2020. Die Umsetzung des 4. Eisenbahnpakets durch das Gesetz aus 2019 ist im ERegG und im AEG berücksichtigt worden.

Auch über die damals noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben wie das Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz wird zuverlässig und informativ berichtet. Inzwischen ist

das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Eisenbahnbereichs v. 09.06.21 (BGBl I 1730) und das Gesetz zur Weiterentwicklung des Eisenbahnregulierungsrechts v. 09.06.2021 (BGBl I 1737) verabschiedet worden. Zugleich wird bereits angekündigt, dass die Kommentierung der zu erwartenden weiteren gesetzlichen Regelungen in der nächsten Auflage des Werkes erfolgen wird. Der Leser darf sich daher bereits jetzt auf eine baldige Neuauflage freuen. Darin wird dann auch das Gesetz zur Umsetzung des 4. Eisenbahnpakets der Europäischen Union (BGBl I 501) kommentiert. Verfasser von Standardwerken lebendiger Rechtsgebiete wissen inzwischen, dass die Kommentierung Ähnlichkeiten mit der kontinuierlichen Arbeit von Sisyphos aus der griechischen Mythologie aufweist. Den Gründer und König von Korinth muss man sich in der vom französischen Philosophen, Essayisten und Nobelpreisträger Albert Camus beschriebenen Absurdität seines Seins in verborgener Freude als einen gleichwohl glücklichen Menschen vorstellen. Er verbringt tagein tagaus sein durchaus vorzeigbares Stückwerk, steht aber zugleich immer wieder vor dem auf ihm lastenden Felsblock nie enden wollender Zukunftsaufgaben. Die Verfasser, Kommentatoren und Anwender des Eisenbahnrechts sind offenbar in einer ähnlichen Lage in der sich wohl auch die Planungsrechtler sehen (*Krautzberger/Stüer*, DVBl 2019, 1708).

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Ulrich Karpen/Helen Xanthaki (ed.), Legislation in Europe. A Country by Country Guide. 2020. 608 S. geb. Euro 138,00. Hart Publishing. ISBN 978-1509-924-714.

Der Band versammelt nach einer Einführung der beiden Herausgeber insgesamt 31 Landesberichte und ist als Folgeband des von beiden 2017 publizierten Werks »Legislation in Europe, A Comprehensive Guide for Scholars and Practitioners« (Oxford) konzipiert. Während dieser vor allem die allgemeinen Prinzipien und beste Praxis einschließlich der normativen Grundlagen behandelt, gilt das Augenmerk dieses Bands der vertieften Untersuchung der Prinzipien und Praxis in den Mitgliedstaaten der EU und drei weiteren Ländern, die nicht (mehr) der EU angehören (UK; Schweiz und Norwegen). Der einführende Beitrag »Legislation in European Countries« (S. 1–34) enthält anhand einer übersichtlichen Gliederung zugleich eine Einführung wie Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Länderberichte: »(1) Law-Making in the Constitutional State; (2) The Law (3) The Legislative Process (4) Values and Goals of Laws; Good Legislation and Evaluation; (5) Formal Legisprudence: Structure, Language and Techniques of Law-Drafting und (6) Teaching Legislation: How to Teach and Learn Professional Legislation«. Damit sind die wesentlichen Elemente komparativer Gesetzgebungswissenschaft benannt, der die Länderberichte unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten weitgehend folgen.

Die Gesetzestypen gliedern sich in Verfassungsgesetze, Organengesetze (»lois organiques«), Parlamentsgesetze, Gesetzesdelegation (»delegated laws«) und Verordnungen (»ordinances«) sowie andere Rechtsquellen (S. 10). Verfassungsgesetzgebung, die nicht in einer einheitlichen Urkunde in Erscheinung tritt, gilt vor allem für das UK (S. 11), aber auch für Schweden (S. 467) und Tschechien (S. 120). »Organgesetze« sind ver-

fassungsausführende Gesetze, idR mit erhöhten parlamentarischen Mehrheiten verabschiedet, die besondere Materien betreffen (z.B. Wahlrecht; Parteienrecht; Referenden; Regierungsorganisation), zu denen man auch die 2011 in Ungarn eingeführten »Kardinalgesetze« rechnen kann (S. 12; 218), die freilich den gleichen Rang mit einfachen Gesetzen teilen (Art T Abs. 4 unGV). Die Unterscheidung zwischen parlamentarischen Gesetzen als primärer Gesetzgebung (»primary legislation«) und »sekundärer Gesetzgebung« (»secondary legislation«: Gesetzes- bzw. gesetzesvertretende Verordnungen; Verordnungen) dürfte heute zum gemeinsamen europäischen »acquis« gehören, auch wenn es gerade hier auf die Details ankommt (S. 12; 184 ff.). Zu den anderen Rechtsquellen zählen Satzungen autonomer Körperschaften; kollektive Arbeitsverträge, das Budget und auch »soft law«, wie z.B. Governance Kodices (S. 13; 470).

Der Gesetzgebungsprozess lässt sich in eine vorbereitende, parlamentarische und nachparlamentarische Phase gliedern. Bei der Gesetzgebungsinitiative überwiegt auch in parlamentarischen Systemen die Regierung; sie umfasst den Entwurfsprozess, Prüfung der rechtlichen Qualität, Bekanntmachung und den Kabinettsbeschluss (S. 17). Die parlamentarische Phase umfasst die Debatte und Annahme des Gesetzes, die -mit nicht geringen Abweichungen- dem Modell Westminsters folgen (S. 18). Die postparlamentarische Phase bildet die Unterzeichnung (z.T. mit Vetorecht des Staatsoberhauptes) und die Verkündung, die meist in Papier- und elektronischer Form erfolgt.

Ferner behandelt der Band in den Länderberichten die Werte und Ziele, gute Gesetzgebungspraxis und die Evaluierung, die für die komparative Legistik von besonderem Interesse sind. »A good law is a law which is necessary and appropriate to solve the problem« (S. 23). Neben der Darlegung der Ziele und Zwecke ist die ex-ante Evaluierung des Gesetzesprojekts (»Regulatory Impact Assessment: RIA«) verbreitet, der gegenüber die ex-post -Evaluierung eher in Form der Folgenbewertung als der Kontrolle bestehender Gesetze erfolgt (S. 28 f.). Zu Recht wird auf die Rolle höchster Gerichte bei der Qualitätskontrolle hingewiesen; dies hätte in den Landesberichten freilich noch vertieft werden können (z.B. im Hinblick auf die rechtsstaatliche Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Normen). Die Analyse formaler Kriterien zeigt zunehmende Konvergenzen auf, die Verständlichkeit, Klarheit, Einfachheit und Eindeutigkeit betreffen; sogar die genderneutrale wie -inklusive Sprache gilt zunehmend als Ausdruck der »Klarheit« der Rechtssprache (S. 34).

Weiterführende Literaturhinweise sind nach jedem Landesbericht angezeigt; ein ausführlicher Index schließt den Band ab. Nicht ganz zustimmen kann der Rezensent der Einordnung der Schweiz als »Confederation« (S. 9), das keine kategoriale Bezeichnung im Gegensatz zum Bundesstaat bildet, sondern nur die (nichtamtliche) Übersetzung des Begriffs der »Schweizerischen Eidgenossenschaft« bzw. der Bezeichnungen lateinischen Ursprungs (»confédération suisse«, »confederazione swizzera«) ist (Art. 1,2 BV); die Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Kantone (Art. 3 BV) ist nicht wesentlich verschieden von anderen Bundesstaaten (*Weber*, European Constitutions Compared, 2019, S. 186, 190). Für die Kategorisierung von Mehrebenensystemen erscheint gerade die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen unitarischem (meist